

AUFLÖSUNG DER FISCHTEICHANLAGE IM ORTSTEIL GAISRUCKMÜHLE

INHALT: STANDORTBEZOGENE VORPRÜFUNG DES
EINZELFALLES IM RAHMEN DER FESTSTELLUNG DER
UVP-PFLICHT VON PROJEKTEN

DATUM: 13.05.2025

VORHABENSTRÄGER: Markt EGING AM SEE
PROF.-REITER-STR. 2
94535 EGING AM SEE



Tel.: 08544 / 9612-0
Fax: 08544 / 9612-21

www.eging.de
Email: poststelle@eging.de

EGING AM SEE, DEN 13.05.2025

Walter Bauer, Erster Bürgermeister

BEARBEITUNG:

SO LAND
SCHAFTS
ARCHITEKTUR

VORSTADT 25
94486 OSTERHOFEN

ANDREAS **ORTNER**
LANDSCHAFTSARCHITEKT
TELEFON 09932.9099752
MAIL ao@seidl-ortner.de

OSTERHOFEN, DEN 13.05.2025



Andreas Ortner (Landschaftsarchitekt)

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale solcher Vorhaben und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt, sind anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe überschlägig zu beschreiben

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1 Größe des Vorhabens Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert? Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n). Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen	▪ Rückbau der bestehenden Weiheranlage mit breitflächiger Geländeangleichung, Herstellung einer Stützwand zur Ufersicherung, Rückbau der bestehenden Wehranlage ▪ Länge = rund 50 m ▪ kein Prüfwert gem. Anlage 1 zum UVPG
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Soweit nicht bereits unter „Größe“ dargestellt): Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben	▪ Rückbau der bestehenden Weiheranlage mit breitflächiger Geländeangleichung, Herstellung einer Stützwand zur Ufersicherung, Rückbau der bestehenden Wehranlage ▪ Stützmauer auf einer Länge von rund 50 m ▪ Bodenauffüllung in einem Umfang von rund 300 m³ ▪ künstliches Stillgewässer (Fischteichanlage)
1.3 Abfallerzeugung Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang.	▪ Anfallende Abbruchmaterialien werden abfallrechtlich entsorgt (Deponie).

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrWG (gefährlich, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.	
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch - Stoffeinträge in Boden und Wasser, - (Ab)Wärme, - Erschütterungen, - Geräusche, - ionisierende Strahlungen, - Elektromagnetische Felder, - Lichteinwirkungen, - Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	▪ Es fallen keine relevanten Immissionen an. Baulärm beschränkt sich allein auf die Bauzeit. ▪ Stoffeinträge in das angrenzende Fließgewässer durch die Baumaßnahme sind nicht zu erwarten. ▪ Die Fischteiche werden mit geeignetem und unbedenklichen Auffüllmaterial aufgefüllt, die Mauern entsprechend abgebrochen. ▪ keine Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu erwarten.
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von	▪ Nicht relevant.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?	

2. Standort des Vorhabens

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen.

In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Hierbei spielen auch Art und Umfang der bisherigen (Land-) Nutzung eine Rolle. Insoweit bezieht sich der in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG enthaltene Begriff der Kumulation auf sämtliche Vorbelastungen und nicht wie der in § 3b Abs. 2 Satz 1 UVPG enthaltene Begriff der Kumulation lediglich auf Vorhaben derselben Art, die in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang errichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grad der jeweiligen Betroffenheit der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien erst über die nach dieser Tabelle genannten Merkmale der möglichen Auswirkungen in Verbindung mit den heranzuziehenden fachrechtlichen Maßstäben eingeschätzt wird.

Der Standort des Vorhabens ist insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind nur die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1. Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?	Art und Umfang: begradigter, naturferner Bachlauf und künstlich hergestelltes Stillgewässer (Fischteichanlage) Nicht bekannt Nicht bekannt

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	nicht bekannt
2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), - Geologie/-Hydrologie Luftqualität, z.B. Kurgebiete	Art und Umfang: ▪ keine wertvollen Biotopstrukturen im Bereich der Baumaßnahme vorhanden. ▪ unbefriedigender ökologischer Zustand des Grabens

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z. B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotope etc.).

Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhangs III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z. B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.

Befinden sich entsprechende Gebiete im Umfeld des Vorhabens, ist auch die Art und der Umfang der Betroffenheit überschlägig anzugeben. (Durch welchen Wirkfaktor ist eine Betroffenheit ggf. zu besorgen?)

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (Durch welchen Wirkfaktor ist gg. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.1 Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Art und Umfang: nicht vorhanden
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Art und Umfang: nicht vorhanden
2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Art und Umfang: nicht vorhanden
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 BNatSchG	Art und Umfang: nicht vorhanden
2.3.5 Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	Art und Umfang: nicht vorhanden
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG	Art und Umfang: nicht vorhanden
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	Art und Umfang: nicht vorhanden
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß den §§ 51, 53 Abs. 4, 73 Abs. 1 sowie 76 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen	Art und Umfang: nicht vorhanden
2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Art und Umfang: nicht vorhanden
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder)	Art und Umfang: nicht vorhanden

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (Durch welchen Wirkfaktor ist gg. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.	Art und Umfang: nicht relevant

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat - soweit möglich - schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) - zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

a) erheblich: +

b) unerheblich: -

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere bei unzumutbaren Immissionen hinsichtlich - Geruch (Ziffer 5.4.7.1, Tab. 10 und Abb. 1 TA Luft, Immissionswerte der GIRL), - - Staub (Ziffer 4.6.1.1 Tab. 7 TA Luft) - Lärm (TA Lärm) zu erwarten. Weiterhin können sich Widersprüche zu raumordnungs- und	-

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes
bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen ergeben (Nutzungen)	
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Verlust oder Entwertung wertvoller Lebensräume, - Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände, bzw. auf den Schutzzweck der gemäß Anlage 2 Nr. 2 genannten Gebiete, z.B. durch - Ammoniak/Stickstoff (TA Luft, Anhang 1, Abb. 4 i.V. mit Tabelle 11 i.V. mit länderspezifischen Abstandsregelung, „Screeningprüfung“ gemäß Ziffer 5.2.1 LAI Bericht „Ermittlung und Bewertung von Stoffeinträgen“ Stand 13.09.2006) - Geräusche	-
Boden und Wasser - Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder der Gewässerökologie z.B. durch Flächenversiegelungen, - Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten (z.B. Trinkwasserschutzgebiete) durch Stoffeinträge, wie z.B. durch Ammoniak/Stickstoff, Wirtschaftsdünger (fest- oder Flüssigmist) und Silagesickersäfte	-
Luft (Klima) - <i>Überschreitung von Grenz- oder Richtwerten (Ammoniak, Staub)</i>	-
Landschaft - Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild, - Veränderungen des Charakters der Landschaft, insbesondere durch Bauwerk, Farb- und Materialwahl der Baustoffe etc.	-

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes
Schutzgut Sach- und Kulturgüter Beeinträchtigungen wertvoller Kulturgüter	-

4. Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen durch zuständige Behörde	UVP erforderlich? (ja/nein):
Datum:	<u>Unterschrift:</u>